

Corona-Familienhärtefonds

Stand: 14. Juli 2020

Es ist uns ein Anliegen Familien, die durch die Corona-Krise unverschuldet in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, bestmöglich in dieser schweren Zeit zu unterstützen. Daher stellt das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend 30 Millionen Euro aus dem Familienlastenausgleichsfonds für den Corona-Familienhärtefonds zur Verfügung.

Seit 15. April 2020 kann eine Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds beantragt werden.

Antragstellung:

Der Antrag erfolgt online unter www.bmafj.gv.at.

Voraussetzungen:

1. Grundvoraussetzung ist, dass die Familie ihren **Hauptwohnsitz in Österreich** hat **und** dass zum Stichtag 28.02.2020 für mindestens ein im Familienverband lebendes Kind **Familienbeihilfe** bezogen wurde.

2. **Für unselbstständig Erwerbstätige:**

Mindestens ein im gemeinsamen Haushalt lebender Elternteil, der am 28.02.2020 beschäftigt war, hat aufgrund der Corona-Krise seinen Arbeitsplatz verloren oder wurde in Corona-Kurzarbeit gemeldet.

Für selbstständig Erwerbstätige:

Mindestens ein im gemeinsamen Haushalt lebender Elternteil ist aufgrund der Corona-Krise in eine finanzielle Notsituation geraten und zählt zum förderfähigen Kreis natürlicher Personen aus dem Härtefallfonds der WKÖ.

3. Das aktuelle **Nettoeinkommen** der Familie darf eine bestimmte **Grenze** gestaffelt nach Haushaltsgröße nicht überschreiten.

Folgende Beilagen sind im Online-Antrag hochzuladen:

- Kopie (Foto) der **Bankkarte** des Kontos, das als Überweisungskonto im Antrag genannt wird (sollte sich der IBAN auf der Rückseite befinden, bitte auch ein Foto der Rückseite mitschicken)
- Bei **unselbstständig Erwerbstätigen**: Einkommensbeleg per 28.02.2020 **und** entweder ein Beleg der AMS-Leistung oder eine Kopie der Sozialpartnervereinbarung (oder eine Bestätigung des Dienstgebers über die Kurzarbeit/ Kurzarbeitsvereinbarung mit dem Dienstgeber)
- Bei **selbstständig Erwerbstätigen**: Einkommensteuerbescheid 2017 **und** ein Nachweis darüber, dass der/die Antragsteller/in zum förderfähigen Kreis natürlicher Personen aus dem Härtefallfonds der WKÖ zählt sowie eine Bestätigung der Höhe der Zuwendung (Förderzusage der WKÖ)
- **Einkommensbelege** für den jeweils **anderen** im Haushalt lebenden **Elternteil**:
 - bei Arbeitslosigkeit/Kurzarbeit nach 28.02.2020: Einkommensbeleg per 28.02.2020 (= Lohn-/Gehaltszettel Februar) und Beleg der AMS-Leistung bzw. Nachweis über die Kurzarbeit
 - bei Erwerbstätigkeit: Einkommensbeleg (= Lohn-/Gehaltszettel) von März 2020 oder aktueller bzw. bei Selbstständigen Einkommensteuerbescheid 2017 oder aktueller
 - bei Empfang erwerbsbedingter Transfers (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Alterspension, Wochengeld bei Mutterschutz, Pflegekarenzgeld, Bildungskarenzgeld, Krankengeld): Beleg darüber von März 2020 oder aktueller